

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8/5a RKn 11/86

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Lage der Akten am 7. Juni 1988

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1985 und des Sozialgerichts Dortmund vom 10. Oktober 1984 werden aufgehoben.

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist unzulässig.

Der Rechtsstreit wird an das Landgericht Bochum verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob und in welchem Umfang, die Klägerin berechtigt ist, für die von ihr erbrachten Leistungen für Versicherte der beklagten Bundesknappschaft zusätzlich Mehrwertsteuer zu verlangen. Die Klägerin betreibt als Inhaberin des M. -B. -W. eine Fachpraxis für physikalische Therapie und Hydrotherapie, Kneipp'sche Anwendungen, Fangopackungen und Heißluftbäder. Die Beklagte hat ihr am 26. September 1980 die Leistungsberechtigung für die Abgabe physikalisch-therapeutischer Behandlungen erteilt. Mit Schreiben vom 14. Juni 1982 teilte die Klägerin der Beklagten unter Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes D. -U. mit, daß sie für die Umsätze in ihrem Bade- und Massagebetrieb rückwirkend ab dem 29. März 1980 mit 6,5 % zur Mehrwertsteuer veranlagt werde. Deshalb müsse die Beklagte in Zukunft alle Rechnungen des medizinischen Badebetriebes mit 6 % bzw 7 % Mehrwertsteuer begleichen. Für die Vergangenheit ergebe sich eine Nachzahlung vom 29. März 1980 bis einschließlich Juni 1983 von 3.183,48 DM. Die Beklagte lehnte die beantragte Erstattung der Mehrwertsteuer ab.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Dortmund vom 10. Oktober 1984 und des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1985).

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

- die Urteile des SG Dortmund vom 10. Oktober 1984 und des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1985 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.498,74 DM nebst 14 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
- hilfsweise,
- die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bochum zu verweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil für die Klägerin niemand zum Termin erschienen ist und die Beklagte eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragt hat (§ 126 SGG). Die angefochtenen Urteile des LSG und des SG waren aufzuheben und auf den Antrag der Klägerin der Rechtsstreit an das Landgericht Bochum zu verweisen.



Wie der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes in den Sachen GmSOGB 3/86 und 5/86 durch Beschlüsse vom 29. Oktober 1987 entschieden hat, ist für Rechtsstreitigkeiten zwischen nichtärztlichen Leistungserbringern und Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung über die Vergütung medizinischer Badeleistungen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Beziehungen zwischen Leistungserbringern und Versicherungsträgern auf vertraglicher Grundlage beruhen oder nicht (ähnlich schon Beschluß des Gemeinsamen Senats vom 10. April 1986 - GmS-OGB 1/85 - SozR 1500 § 51 Nr 39).

Zwar ist der erkennende Senat an die genannten Beschlüsse vom 29. Oktober 1987 rechtlich nicht gebunden. Da Sachverhalt und prozessuale Rechtslage der beiden entschiedenen Fälle sich aber von denen des vorliegenden Falles nicht wesentlich unterscheiden, ist davon auszugehen, daß auf eine entsprechende Vorlage der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes auch in diesem Falle den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für gegeben halten würde. Der erkennende Senat hat daher, nachdem auch der 3. und 11. Senat des BSG sich der Ansicht des GmS angeschlossen haben (Urteile vom 17. September 1986 - 3 RK 17/86 USK 86215 - und vom 16. Dezember 1987 - 11a RK 1/87 - SozR 1500 § 51 Nr 49) - aus prozeßökonomischen Gründen - von einer erneuten Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abgesehen und die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben sowie den Rechtsstreit gemäß § 52 Abs 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an das für den Sitz der Beklagten zuständige Landgericht (§ 17 der Zivilprozeßordnung -ZPO-) verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Endentscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)